

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Festsetzung des Eurowertes je LKF Punkt, der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse ab dem Jahr 2026

Auf Grund des § 79 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBI. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 68/2025, wird verordnet.

§ 1

Euwert je LKF-Punkt

Der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Euwert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr 2026 für die Landeskrankenanstalten mit 0,63 Euro festgesetzt:

§ 2

Kostendeckend ermittelte Euwerte

Der kostendeckend ermittelte Euwert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr 2026 für die Landeskrankenanstalten wie folgt festgesetzt:

1. Landeskrankenhaus-Universitätsklinikum Graz, übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie am Landeskrankenhaus Graz II	2,03 €
2. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie	1,71 €

§ 3

Amtliche Pflegegebühren

Auf der Grundlage der für das Jahr 2026 kostendeckend ermittelten Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse werden diese ab 1. Jänner 2026 pro Pflegetag für Landeskrankenanstalten wie folgt festgesetzt:

1. Landeskrankenhaus - Universitätsklinikum Graz	1 872,60 €
2. übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie sowie der Abteilung für Forensik am Landeskrankenhaus Graz II	1 355,20 €
3. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie sowie der Abteilung für Forensik	688,00 €
4. Landespflegeanstalt für chronisch Kranke zur Versorgung beatmungspflichtiger Patientinnen/Patienten am Landeskrankenhaus Hochsteiermark, Standort Leoben: a) für invasive Langzeitbeatmung b) für nicht invasive Langzeitbeatmung	397,20 € 226,70 €

§ 4
Zuschläge

Die Zuschläge zu den Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für die Sonderklasse in den Landeskrankenanstalten werden pro Pflegetag wie folgt festgesetzt:

	Zweibettzimmer	Einbettzimmer
1. Landeskrankenhaus - Universitätsklinikum Graz	53,10 €	132,80 €
2. übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie am Landeskrankenhaus Graz II	53,10 €	132,80 €
3. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie	39,20 €	54,40 €

§ 5
Pflegegebühr für ambulante Tagesbehandlungen

Die Pflegegebühren für ambulante Tagesbehandlungen werden ab 1. Jänner 2026 pro Pflegetag für Landeskrankenanstalten wie folgt festgesetzt:

1. Ambulante Tagesbehandlung in der Psychiatrie	224,70 €
2. Ambulante Tagesbehandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie	324,10 €
3. Ambulante Tagesbehandlung in der Akutgeriatrie/Remobilisation	237,30 €

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

§ 7
Außenkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung des Eurowertes je LKF-Punkt sowie der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse ab dem Jahr 2025, LGBl. Nr. 7/2025, außer Kraft, sie ist jedoch auf jene Leistungen weiterhin anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wurden.

Für die Steiermärkische Landesregierung: